

Mündliche Prüfung (Hagen) vom 17.03.2005

(bei Prof. Eisenhardt (ca. 35 min), PA Gesthuysen (ca. 25 min), 4 Prüflinge)

In einer Stunde wurden ca. 6-8 Fälle "besprochen". Dementsprechend kein detailliertes Durchprüfen weniger Fälle, sondern jeweils nur ein kurzes Anreißer (es scheint, als ob evtl. in den Prüfungen bei Hofmeister eher weniger Fälle diskutiert werden, die dann aber genauer).

Ein Bsp.:

"Vorstandsvorsitzender einer AG verspricht enorme Aussichten für zukünftige Geschäfte, da ein wichtiger Vertragsabschluss unmittelbar bevorsteht. Der Kurs steigt, Aktionäre kaufen Aktien. Wenige Woche später wird bekanntgegeben, der Vertragsabschluss sei geplatzt. Welchen Anspruch könnten die Aktionäre gegen den Vorstandsvorsitzenden haben? Lassen Sie das Aktiengesetz außen vor."

Als Antwort ist hier nicht das brave Durchprüfen nach Schema gefragt (Vertraglich? Murmelmurmeln. Nein, wohl nicht. Äh, dinglich? Schmarrn! Ah, vielleicht deliktisch!) Es bleibt keine Zeit zum Blättern oder Nachdenken, vielmehr wird die Frage nach wenigen Sekunden weitergegeben, wenn der Prüfer merkt, dass der Prüfling nicht auf dem richtigen Dampfer ist oder sich erst mühsam herantasten müsste. Die richtige Antwort im Beispiel, die sofort kommen müsste, war vorsätzliche sittenwidrige Schädigung aus 826 BGB.

Ein paar Einzelheiten (ca. 3% aller Fragen):

- zum obigen Beispiel: kann man auch die AG selbst in Anspruch nehmen? (Ja, aus 31 BGB. Steht meines Wissens nicht im Skript, nur in E's Foliensatz zur Einführung ins Gesellschaftsrecht);

- Kaufvertrag über Hund (möglich? 90a BGB), Hund hat Würmer: Sachmängelhaftung 437, 439, 440 (wie gesagt, alles nur cursorisch);

- welche Organisationsformen für PA-Kanzleien? GbR, Partnerschaftsgesellschaft (wenige), PA-GmbH (vgl. PAO), auch AG (gibt wohl zwei).

- Haftung der Gesellschafter hierbei? GbR 128-130 HGB analog etcetc.

- warum bleiben viele Kanzleien GbR, wenn doch bei der Partnerschaftsgesellschaft die gesetzliche Haftungsbeschränkung § 8 (2) PartGG so bequem ist (viele Mandanten wissen davon ja auch gar nichts)? Ist umständlich, weil Änderungen in das Register eingetragen werden müssen (§ 4 (1) PartGG).

- Anwalt einer Kanzlei nimmt Geld für den Mandanten entgegen, setzt sich ab.

Haftung? Über 31 BGB (s.o.) und dann persönliche Haftung der übrigen Partner.

- Ausschluss von Partnern? Hierzu gibt es wohl BGB-Rechtsprechung

- uswusw, Schlag auf Schlag...

Die Prüfer bilden die Fälle aus dem gesamten Zivilrecht u/o ihren Spezialgebieten (E: Gesellschaftsrecht; G: PAO, auch wenn der Text der Verordnung gar nicht vorliegt;

auch Fragen: Wie war das früher ? S. sein Skript). Es kam überhaupt kein ZPO, kein Patentrecht, geschweige denn UWG, GWB, Arbeitsrecht, Öffentliches Recht, Lizenzvertragsrecht.... Also im BGB sollte man sehr beweglich sein, dann noch in den Spezialgebieten der Prüfer.

Notengebung so, dass jeder letztlich mit einer anständigen Gesamtnote rausgeht (also so Durchschnitt 120 - 130 Pkt). D.h., wem aus den Klausuren noch viele Punkte fehlen, der muss darauf vorbereitet sein, dass er überproportional oft drangenommen wird.